



Neufassung der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung nach Kapitel III, Nr. 1.4 der Hochschulverträge 2018-2022 zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG:

Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 BerlHG

I. Gegenstand

Grundlage der Vergabe der Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule ist § 9 Absatz 2 BerlHG in Verbindung mit § 4 Abs. 7 BerlHG.

In § 4 Absatz 7 BerlHG ist festgehalten:

„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration.“

Auf diese Aufgabe bezieht sich die eingefügte Vorschrift des § 9 Absatz 2 BerlHG:

„Jedem Studenten und jeder Studentin mit Behinderung sowie jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin mit Behinderung soll die erforderliche Hilfe zur Integration nach § 4 Absatz 7 zur Verfügung gestellt werden“.

Der § 3a der Hochschulverträge und § 3 des Charité-Vertrags und die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragshochschulen und dem studierendenWERK BERLIN beziehen sich ausschließlich auf die Vergabe der individuellen Inklusionsleistungen.

Die nachfolgenden Richtlinien zur Anwendung des § 9 Absatz 2 BerlHG sind darauf gerichtet, eine einheitliche Beurteilung der erforderlichen hochschulspezifischen Hilfen und der Leistungsverpflichtung der Hochschulen zu gewährleisten.

Die individuellen Inklusionsleistungen fördern die Selbsthilfe Studierender mit Beeinträchtigung. Sie dienen der Aufnahme eines konkreten auf einen Abschluss bezogenen Studiums mit dem Ziel einer beruflichen Qualifizierung. Sie ergänzen die von den Hochschulen oder vom studierendenWERK BERLIN durch Einsatz oder Bereitstellung eigener Hilfsmittel getroffenen Maßnahmen, z. B. barrierefreier Zugang und Kommunikation, PC-Arbeitsplätze, Literaturversorgung (strukturelle Hilfen).

Die für die Lebensführung erforderlichen Hilfen, wie etwa zur medizinischen Versorgung, zur behindertengerechten Unterbringung oder zum Transport an die Hochschule bzw. zur Ausbildungsstätte, obliegen weiterhin den hierfür zuständigen Trägern.



Die Vergabe der Inklusionsleistungen haben die öffentlichen und konfessionellen Hochschulen in Berlin dem studierendenWERK BERLIN übertragen.

Für Studierende an privaten Hochschulen, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, bleiben die örtlichen Träger zuständig.

Diese Richtlinien gelten bis auf weiteres vom Wintersemester 2020/2021 so lange, bis neue Richtlinien, welche die hier behandelten Sachverhalte regeln, erlassen werden. Entsprechend § 7 der Verwaltungsvereinbarung findet nach zwei Jahren eine Überprüfung der Regelungsinhalte statt.

II. Allgemeines

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

A) Studienbewerber/-innen,

a) die behindert bzw. chronisch krank sind im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX und

b) die sich auf einen Studienplatz an einer Berliner Hochschule (alle mitzeichnenden Hochschulen der Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG) beworben haben oder bewerben wollen.

B) Studierende,

a) die behindert bzw. chronisch krank sind im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX und

b) die im Land Berlin oder Brandenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und

c) die an einer Hochschule des Landes Berlin (alle mitzeichnenden Hochschulen der Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des § 9 Absatz 2 BerlHG) als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und im Land Berlin Studienleistungen erbringen.

Ausnahme: Ein durch die Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum außerhalb Berlins sowie ein studienbedingter Auslandsaufenthalt (siehe II.1. B) f).

d) die die ihnen zumutbaren Leistungsnachweise – ggf. nach Fristsetzung – erbringen:

Ab dem 3. Fachsemester ist von den Studierenden ein Studienverlaufsplan zu erstellen. Nach dem 4. Fachsemester erfolgt eine Leistungsüberprüfung in Anlehnung an § 48 BAföG unter Berücksichtigung der beeinträchtigungsbedingten Umstände.

Nach Überschreiten der Regelstudienzeit wird nach den besonderen Erschwernissen des Einzelfalls entschieden. Zur Entscheidung über die Dauer der Inklusionsleistungen können Stellungnahmen der Behindertenbeauftragten eingeholt werden.

Auf Anfrage informiert das Amt für Ausbildungsförderung über die zuständigen Professoren und Professorinnen, die für die jeweiligen Fachbereiche die Begutachtung für die Förderung nach dem BAföG übernehmen. Diese können den Leistungsstand der Studierenden bestätigen und einen Zeitrahmen für die weitere voraussichtliche Studiendauer erstellen.

e) die in einem Promotionsstudiengang immatrikuliert sind und das Fortschreiten der Promotion regelmäßig nachweisen. Die Laufzeit der Förderung orientiert sich an den Promotionsfristen der jeweiligen Promotionsordnungen der Hochschule. Eine Verlängerung ist auf Antrag und unter der Voraussetzung einer beeinträchtigungsbedingten Verzögerung des Studienverlaufs möglich.

f) die ein Auslandsstudium oder -praktikum absolvieren möchten.

Für die Gewährung von Inklusionsleistungen während eines Auslandsstudiums muss der Nachweis erbracht werden, dass der Auslandsaufenthalt in der Studienordnung empfohlen wird. Weiterhin muss klargestellt werden, dass vorhandene Serviceleistungen der Gasthochschule und Stipendien für Auslandsaufenthalte vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Für einen Studienaufenthalt im Ausland sollen Inklusionsleistungen längstens für die Dauer von zwei Semestern geleistet werden.

2. Antragstellung

Dem Antrag auf erforderliche Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule sind die Nachweise gemäß II. Nr. 1 sowie eine Begründung für die beantragte Hilfe beizufügen. Darin legt die Antragstellerin oder der Antragsteller dar, welche auf das Studium bezogenen Hilfen von anderer Seite erhalten werden bzw. beantragt werden könnten.

3. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der hochschulbezogenen Leistungen erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Die weitere Bewilligung der hochschulbezogenen Leistungen erfolgt entsprechend der Studienverlaufsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Studierenden und den Behindertenbeauftragten der Hochschulen.

Auszahlungen erfolgen erst, wenn die erforderlichen Nachweise gemäß II Nr. 1 vorliegen.



4. Stellungnahme der Hochschulen

Zur Unterstützung der Inklusionsmaßnahmen holt das studierendenWERK BERLIN eine Stellungnahme der Hochschulen ein. Bei Wiederholungsanträgen kann darauf verzichtet werden. Bei Widerspruchsverfahren kann das studierendenWERK BERLIN die Behindertenbeauftragten der Hochschulen beteiligen.

III. Maßnahmen

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule ist der Nachweis, dass der/die

Antragsteller/-in die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Bearbeitung des Antrags kann das studierendenWERK BERLIN folgende Stellungnahmen einholen:

- Stellungnahme der an den jeweiligen Hochschulen tätigen Behindertenbeauftragten,
- Stellungnahme des öffentlichen Gesundheitswesens, oder fachärztliche Gutachten soweit diese für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

2. Mitwirkungspflicht

Die Antragssteller/-innen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Auf Verlangen des studierendenWERKS BERLIN sollen sie der Auskunft durch Dritte zustimmen, sofern diese zur Beurteilung der Beeinträchtigung und für die Bewilligung von Leistungen erforderlich ist.

3. Bedarfssituation, Art und Umfang der Leistungen

3.1 Allgemeines zur Bedarfssituation

Für Studierende und Studienbewerber/-innen mit Beeinträchtigung ist der Individualbedarf maßgeblich; die nachfolgend dargestellten Bedarfssituationen und Leistungsmaßstäbe können daher nur Anhaltspunkte sein.

Die Bedarfssituation für Studierende – bezogen auf die in Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch erforderlichen Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule – ist ganz wesentlich von der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung, dem gewählten Studiengang und von der Ausstattung der Hochschule abhängig.

Die Inklusionsleistungen für Studienbewerber/-innen sollen sich in der Regel auf die Unterstützung der Kommunikation in Aufnahmeprüfungen der Hochschulen, Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen der Hochschulen sowie des studierendenWERKS BERLIN beziehen. Die Bedarfssituation für Studienbewerber/-innen soll in Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Hochschulen im Einzelfall geklärt werden. Die nachfolgenden Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

Wird der Einsatz von Studienassistenten, Gebärdensprachdolmetscher/-innen, Kommunikationshelfer/-innen oder von technischen Hilfsmitteln beantragt, ist mit der Hochschule zu klären, welche Leistungen die Hochschule in dieser Hinsicht bereits vorhält.

Werden diese Unterstützungsleistungen von mehr als einer/einem Studierenden der gleichen Fachrichtung beantragt, ist mit der Hochschule zu klären, welche Leistungen diese zur Verfügung stellen kann.

Die Vergabe von Inklusionsleistungen wird nachrangig bewilligt.

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge orientieren sich an den Regelungen im Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe.

3.2 Studienassistenten

Die Kosten für die Studienassistenten orientieren sich am Stundensatz der studentischen Beschäftigten des studierendenWERKS BERLIN.

Studienassistentinnen und Studienassistenten sollen ihre Qualifikation durch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung oder den Hochschulabschluss nachweisen.

Die Kosten für Studienassistenten sind gegen Verwendungsnachweis (Bestätigung des Studienassistenten/der Studienassistentin) zu erstatten. Die Kosten der Ausbildung von Studienassistenten/Studienassistentinnen sind nicht erstattungsfähig.



3.3 Kommunikationshelfer/-innen, Schriftdolmetscher/-innen und Gebärdensprachdolmetscher/-innen

Die Vergütung von Schriftdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen orientiert sich an den Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz).

Die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscher/-innen orientiert sich an dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG).

Eine Doppelbesetzung der Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Schriftdolmetscher/-innen kann bewilligt werden.

3.4 Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel, Zusatzausstattungen für PCs oder Laptops sowie spezielle Hilfsmittel werden finanziert, wenn diese Hilfsmittel wegen der Beeinträchtigung zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei Menschen ohne Beeinträchtigung notwendig sind, soweit nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, zuständig sind.

Bei Abschluss oder Abbruch des Studiums in Berlin kann das studierendenWERK BERLIN von den Studierenden verlangen, die ihnen zur Verfügung gestellten bzw. aus Mitteln der Inklusionsleistungen finanzierten Hilfsmittel zurückzugeben bzw. den Restwert der bewilligten Zuschusssumme zu erstatten, sofern deren Abschreibung noch läuft.

Zuzahlungen der Studierenden zu bewilligten Hilfsmitteln sind möglich.

Reparaturen werden für beeinträchtigungsbedingte Hilfsmittel oder beeinträchtigungsbedingte Zusatzgeräte übernommen, die vom studierendenWERK BERLIN bewilligt wurden. Dabei ist nachzuweisen, dass die Geräte mit der notwendigen Sorgfaltspflicht benutzt wurden.

3.5 Büchergeld

Aufwendungen für Bücher und Arbeitsmittel können für Studierende als Büchergeldpauschale in Höhe von 100 Euro pro Semester gezahlt werden, wenn dies beeinträchtigungsbedingt erforderlich ist.

Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. Beiträge für das studierendenWERK BERLIN und die Studentenschaft oder Versicherungsbeiträge für eine Krankenkasse, sind nicht als beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

4. Dauer der Leistungen

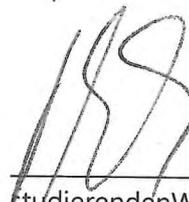
Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Leistungen. Sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Leistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei eine beeinträchtigungsbedingt längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss.

IV. Verfahren

Die unterzeichnenden Hochschulen haben die Wahrnehmung ihrer in diesen Richtlinien beschriebenen Aufgaben dem studierendenWERK BERLIN übertragen. Auf dieser Grundlage entscheidet das studierendenWERK BERLIN in eigenem Namen. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Widerspricht der Antragsteller/die Antragstellerin, so ist der Vorgang der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des studierendenWERK BERLIN vorzulegen.

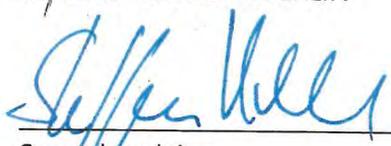
Berlin, den

06.07.2020


studierendenWERK BERLIN

Berlin, den

3.8.2020


Senatskanzlei –
Wissenschaft und Forschung

Berlin, den

12.10.2020


Freie Universität Berlin

Berlin, den

Humboldt Universität zu Berlin



Studienbedingte Regelaufwendungen, wie z. B. Beiträge für das studierendenWERK BERLIN und die Studentenschaft oder Versicherungsbeiträge für eine Krankenkasse, sind nicht als beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarf anzusehen.

4. Dauer der Leistungen

Förderungshöchstdauer und Härteregelung nach dem BAföG haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Leistungen. Sie können jedoch als Bewertungsmaßstab für die Dauer der Leistungen hilfsweise herangezogen werden, wobei eine beeinträchtigungsbedingt längere Studiendauer angemessen berücksichtigt werden muss.

IV. Verfahren

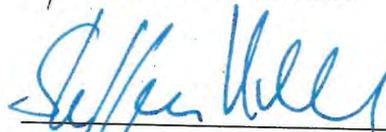
Die unterzeichnenden Hochschulen haben die Wahrnehmung ihrer in diesen Richtlinien beschriebenen Aufgaben dem studierendenWERK BERLIN übertragen. Auf dieser Grundlage entscheidet das studierendenWERK BERLIN in eigenem Namen. Der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Widerspricht der Antragsteller/die Antragstellerin, so ist der Vorgang der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des studierendenWERK BERLIN vorzulegen.

Berlin, den 06.07.2020



studierendenWERK BERLIN

Berlin, den 3.8.2020



Senatskanzlei –
Wissenschaft und Forschung

Berlin, den

Freie Universität Berlin

Berlin, den 23.10.2020



Humboldt Universität zu Berlin



Berlin, den 8.10.20

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den 30. Sep. 2020

CHARITÉ
UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN
Der Vorstandsvorsitzende
Charité Platz 1 | 10117 Berlin
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den 18.1.2021

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den 6.01.2021

i.V. Amy (Kemper)

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

19.10.2020

[Handwritten Signature]
weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

24.9.2020

Andreas Syon
Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

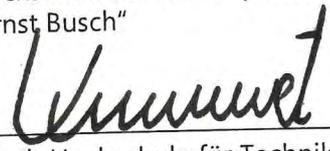
weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

24/09/2020


Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

20.05.2020

Ullrich
Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

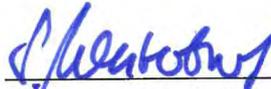
Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den 29. September 2020


Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den 23.09.2020



Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

Evangelische Hochschule Berlin



Berlin, den

Technische Universität Berlin

Berlin, den

Charité –
Universitätsmedizin Berlin

Berlin, den

Universität der Künste Berlin

Berlin, den

Hochschule für Musik –
Hanns Eisler Berlin

Berlin, den

weißensee –
kunsthochschule berlin

Berlin, den

Hochschule für Schauspielkunst
„Ernst Busch“

Berlin, den

Beuth Hochschule für Technik
Berlin

Berlin, den

Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Berlin, den

Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Berlin, den

Alice Salomon Hochschule
Berlin

Berlin, den

28. 12. 2020

Andreas Flegl
Kanzler
Evangelische Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122 · 14167 Berlin
Postfach 37 02 55 · 14132 Berlin



Berlin, den

Rob. J. J. J.

Katholische Hochschule für
Sozialwesen Berlin